



HAMBURGER SCHWIMM-CLUB

Jugendordnung

§ 1 Präambel

Die Satzung des Hamburger Schwimm-Clubs r.V. von 1879 (im Folgenden HSC) sieht in § 11 Ziffer 11.3 vor, dass die Jugendversammlung des HSC eine Jugendordnung beschließt. Durch sie werden die Belange der Jugend des Hamburger SC (im Folgenden Vereinsjugend) geregelt.

§ 2 Die Vereinsjugend

- (1) Mitglieder der Vereinsjugend sind alle Kinder und Jugendlichen ab dem 5. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung ihres im Haushaltsplan des HSC vorgesehenen Etats.
- (3) Die Aufgaben der Vereinsjugend sind:
 - Organisation und Durchführung von Freizeitmaßnahmen
 - Pflege und Förderung des Sports als ein Teil der Jugendarbeit
 - Pflege und Förderung des Teamgeistes und der Gemeinschaft
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
 - Pflege internationaler Verständigung
 - Entwicklung neuer Ideen zur zeitgemäßen Unterhaltung
 - Weiterbildung im Bereich Spiel und Sport
- (4) Die Organe der Vereinsjugend sind:
 - Die Jugendversammlung
 - Der Jugendausschuss

§ 3 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Sie besteht aus allen Kindern und Jugendlichen ab dem 5. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
- (2) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Entgegennahme des Berichts des Jugendwartes/der Jugendwartin (im Folgenden: der Jugendwart) und der Jahresabrechnung der Vereinsjugend
 - Aussprache zu den Berichten
 - Verabschiedung des Haushaltsplans der Vereinsjugend
 - Entlastung des Jugendwartes und des Jugendausschusses
 - Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten
 - Wahl des Jugendwartes jeweils in den Jahren mit den ungeraden Endziffern
 - Wahl des Jugendausschusses
 - Beschluss über die Verwendung des Jugendetats
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschluss und Änderung der Jugendordnung



HAMBURGER SCHWIMM-CLUB

§ 4 Turnus der Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung statt. Über Termin und Ort entscheidet der Jugendwart.
- (2) Der Jugendwart hat die Jugendversammlung vier Wochen vorher durch Einladung in Textform per E-Mail an die Mitglieder einzuberufen.
- (3) Anträge können von jedem Mitglied der Jugendversammlung gestellt werden und müssen bis zu zwei Wochen vor der Jugendversammlung an den Jugendwart gesendet werden.
- (4) Mindestens sieben Tage vor der Jugendversammlung müssen die Tagesordnung und eventuelle Anträge vom Jugendwart bekanntgegeben werden. Dieses kann auch per E-Mail geschehen.
- (5) Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart geleitet.

§ 5 Beschlüsse und Wahlen der Jugendversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Auf den Jugendversammlungen haben alle Mitglieder des Jugendbereichs vom 7. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr einfaches Stimmrecht.
- (3) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Über Beschlüsse muss Protokoll geführt werden. Dieses muss vom Jugendwart oder Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 6 Der Jugendwart

- (1) Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und muss von der Mitgliederversammlung des Vereins als Vorstandsmitglied bestätigt werden.
- (2) Der Jugendwart setzt sich für die Belange der Vereinsjugend des HSC nach innen und außen ein.
- (3) Im Bedarfsfall wird ein Mitglied des Jugendausschusses durch den Jugendwart mit seiner Vertretung beauftragt.
- (4) Der Jugendwart ist zuständig für alle Angelegenheiten, die die Jugend betreffen.

§ 7 Jugendausschuss

- (1) Die Jugendversammlung wählt zur Unterstützung des Jugendwartes einen Jugendausschuss.
- (2) Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart und Vereinsmitgliedern. Den Vorsitz führt der Jugendwart. Die Mitglieder des Ausschusses können auch älter als 21 Jahre sein.
- (3) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- (4) Die Sitzungen des Jugendausschusses werden nach Bedarf durch den Jugendwart einberufen.
- (5) Mitglieder des Jugendausschusses können nur Vereinsmitglieder werden.



HAMBURGER SCHWIMM-CLUB

§ 8 Außerordentliche Jugendversammlung

Auf Antrag von 20 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend, ist durch den Jugendwart innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen. Sie findet frühestens zwei Wochen, spätestens vier Wochen nach der Einberufung statt. In diesem Fall findet § 4 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 9 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur bei der regulären Jugendversammlung oder einer hierzu eigens einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Es bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Überleitungs- und Schlussvorschrift

Diese Neufassung der Jugendordnung ist in der Jugendversammlung vom 18. März 2019 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten. Gleichzeitig treten alle vorherigen Fassungen außer Kraft.